Universität Zürich[UZH]

Zentrum für Rechtsetzungslehre

Rechtsetzungslehre

Herbstsemester 2019

Prof. Dr. Stefan Höfler

Inhalt

1. **Mathematische Formeln**
   - Besprechung der Online-Übung
2. **Abbildungen**

Art. 8 Abs. 1 und 2 des Zweitwohnungsgesetzes

Art. 8 Wohnungen im Zusammenhang mit strukturierten Beherbergungsbeitrieben

[1] In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent darf strukturierten Beherbergungsbetrieben die Erstellung von Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn:

a. der Betrieb nur mit dem Ertrag aus der Erstellung solcher Wohnungen wirtschaftlich geführt oder weitergeführt werden kann;

b. die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Betreiberin oder der Betreiber auf Verlangen den Nachweis erbringt, dass der Ertrag aus den Wohnungen in den Bau oder Betrieb der strukturierten Beherbergung investiert wird;

c. die Hauptnutzfläche dieser Wohnungen einen Anteil von 20 Prozent der gesamten Hauptnutzfläche der Zimmer und der Wohnungen nicht übersteigt;

d. die Wohnungen mit dem strukturierten Beherbergungsbetrieb eine bauliche und funktionale Einheit bilden, es sei denn, Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes stehen dem entgegen; und

e. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

[2] Für Wohnungen nach Absatz 1, die dauerhaft im Eigentum des strukturierten Beherbergungsbetriebs bleiben und von diesem vermietet werden, darf die gesamte Hauptnutzfläche nach Absatz 1 Buchstabe c höchstens 33 Prozent betragen. Im Grundbuch ist eine entsprechende Veräusserungsbeschränkung anzumerken. Artikel 7 Absätze 4 und 5 gilt sinngemäss.

Art. 8 Abs. 3 des Zweitwohnungsgesetzes

Variante A (Gesetz)

[3] Erstellt der Betrieb sowohl Wohnungen nach Absatz 1 wie auch solche nach Absatz 2, so wird der Höchstanteil von 33 Prozent reduziert um den Wert, der sich daraus ergibt, dass der Quotient aus der Fläche der Wohnungen nach Absatz 1 und der Summe der Flächen der Wohnungen nach den Absätzen 1 und 2 mit 13 Prozent multipliziert wird.

Variante B (LeGes)

[3] Erstellt ein Betrieb sowohl Wohnungen nach Absatz 1 als auch Wohnungen nach Absatz 2, so muss für die Berechnung des zulässigen Gesamtanteils der beiden Wohnungsarten an der gesamten Hauptnutzfläche der Zimmer und der Wohnungen eine Mischrechnung gemacht werden, und zwar nach folgender Formel: $\frac{20x+33y}{x+y}$. Dabei ist x die Summe der Flächen der Wohnungen nach Absatz 1 und y die Summe der Flächen der Wohnungen nach Absatz 2.

Variante C (NZZ)

[3] Erstellt der Betrieb sowohl Wohnungen nach Absatz 1 wie auch solche nach Absatz 2, richtet sich der zulässige Höchstanteil nach den Flächen der beiden Wohnungstypen. Er beträgt also 20 Prozent der Fläche nach Absatz 1 plus 33 Prozent der Fläche nach Absatz 2 geteilt durch die Gesamtfläche.

Aufgabe 1

Lesen Sie den nachstehenden Art. 8 Abs. 3 des Zweitwohnungsgesetzes.

Wie verständlich finden Sie Abs. 3?

(**5** = sehr verständlich, **1** = sehr unverständlich)

Resultate

Durchschnitt aus je 34 Antworten:

Variante A (Gesetz): **4.5**

Variante B (LeGes): **4.2**

Variante C (NZZ): **4.0**

Aufgabe 2

Das Hotel «Alpenblick» im Kanton Graubünden in der Gemeinde X (Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent) verfügt über 72 Zimmer mit einer Gesamtfläche von 5760 Quadratmetern. Hotelier B kann nicht klagen, sein Hotel erhält stets mehr Nachfragen für Übernachtungen als freie Zimmer zur Verfügung stehen. Grund zur Freude hat B jedoch nicht. Die steigenden Fixkosten für das Hotel und der starke Franken belasten den Finanzhaushalt. Er überlegt sich deshalb, 19 Luxusapartments anzubauen. 10 davon möchte er direkt verkaufen, 9 sollen dauerhaft vermietet werden. Das ortsansässige Architekturbüro C unterbreitet ihm folgenden Vorschlag:

– 18 zum Verkauf geeignete Apartments mit einer Fläche von 65 Quadratmeter pro Apartments ohne Veräusserungsbeschränkung.

– 10 zur dauerhaften Vermietung geeignete Apartments mit einer Fläche von 75 Quadratmetern pro Apartment mit Veräusserungsbeschränkung.

Auch B hat die Gesetzgebung zum Zweitwohnungsgesetz aufmerksam mitverfolgt und weiss, dass sein Vorhaben Art. 8 ZWG standhalten muss. Er ist sich deshalb nicht sicher, ob C hier richtig gerechnet hat, und möchte das nachprüfen. Nach mehreren Stunden Lektüre gibt er schliesslich auf und ersucht Sie um Hilfe.

Aufgabe 2

Welchen **Höchstanteil** von Quadratmetern kann B mit diesem Bauvorhaben ausnutzen?

(Korrekte Antwort: 1926)

Resultate

Anzahl korrekte Antworten (von je 34 Antworten):

		inkl. falsche Rundung	*inkl. falsche Gesamtfläche*
Variante A (Gesetz):	**1 (3%)**	**3 (9%)**	**24 (71%)**
Variante B (LeGes):	**7 (21%)**	**10 (30%)**	**21 (62%)**
Variante C (NZZ):	**4 (12%)**	**4 (12%)**	**19 (56%)**

Aufgabe 3

Welche der drei Varianten finden Sie (im Nachhinein) am verständlichsten?

Resultate

Insgesamt (102 Antworten):

Variante A (Gesetz):	**6 (6%)**
Variante B (LeGes):	**50 (49%)**
Variante C (NZZ):	**46 (45%)**

	Gruppe A	*Gruppe B*	*Gruppe C*
Variante A (Gesetz):	**2 (6%)**	**2 (6%)**	**2 (6%)**
Variante B (LeGes):	**13 (38%)**	**14 (41%)**	**23 (68%)**
Variante C (NZZ):	**19 (56%)**	**18 (53%)**	**9 (26%)**

Zusammenfassung

1. Variante A (Gesetz) wird **prima vista** als am verständlichsten empfunden.

2. Keine Variante bietet eine Garantie für eine **erfolgreiche Anwendung**.

3. Hauptprobleme: **Rundungsfehler**; falsche **Gesamtfläche** zugrunde gelegt.

4. Variante B (LeGes) liefert noch am ehesten das **richtige Resultat** – dicht gefolgt von Variante A (Gesetz).

5. Variante B (LeGes) wird **im Nachhinein** als am verständlichsten empfunden, Variante A (Gesetz) als am wenigsten verständlich.

6. Keine Gruppe hat im Nachhinein die **«eigene» Variante** als am verständlichsten empfunden.

Fazit

1. Es ist oft einfacher, eine Berechnung als **mathematische Formel** darzustellen als sie in Worte zu fassen.

2. Eine Berechnung sollte nicht nur mathematisch nachvollziehbar sein, sondern es sollte auch die **Ratio Legis** der Norm klar werden.

3. Die *eine* «**Verständlichkeit**» gibt es nicht: Wenn man eine Formel anwenden kann, heisst das noch nicht, dass man die Norm auch «verstanden» hat.

4. Verständlichkeit umfasst mehrere **Aspekte**:
   - Voraussehbarkeit
   - Anwendbarkeit
   - Akzeptanz
   - ...

Inhalt

1. **Mathematische Formeln**
   - Besprechung der Online-Übung

2. **Abbildungen**
   - Abbildung als Regelungsgegenstand
   - Abbildung anstatt Text
   - Abbildung als Ergänzung zum Text?

Signalisationsverordnung (Beispiel)

Art. 11 Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer

[2] Das Signal «Kinder» (1.23) zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen aufgestellt.

1.23 Kinder
(Art. 11)

Wappenschutzgesetz (Beispiel)

Art. 1 Schweizerkreuz

Das Schweizerkreuz ist ein im roten Feld aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

Art. 2 Schweizerwappen

[1] Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerwappen) ist ein Schweizerkreuz in einem Dreieckschild.

[2] Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang 1 abgebildete Muster massgebend.

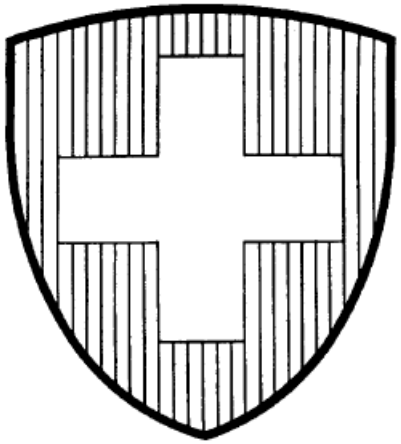

Farbdefinition Rot:

CMYK 0 / 100 / 100 / 0
Pantone 485 C / 485 U
RGB 255 / 0 / 0
Hexadezimal #FF0000
Scotchcal 100 -13
RAL 3020 Verkehrsrot
NCS S 1085-Y90R

Inhalt

1. **Mathematische Formeln**
   - Besprechung der Online-Übung
2. **Abbildungen**
   - Abbildung als Regelungsgegenstand
   - ► Abbildung anstatt Text
   - Abbildung als Ergänzung zum Text?

Eisenbahnverordnung (Beispiel)

Art. 47 Belastungsannahmen sowie Begrenzung der Fahrzeuge und Ladungen

[1] Fahrzeuge sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass ein sicherer und zuverlässiger Eisenbahnbetrieb auf der zu befahrenden Infrastruktur möglich ist.

[2] Die Begrenzung der Fahrzeuge und Ladungen bestimmt sich nach der Bezugslinie gemäss Anhang 1.

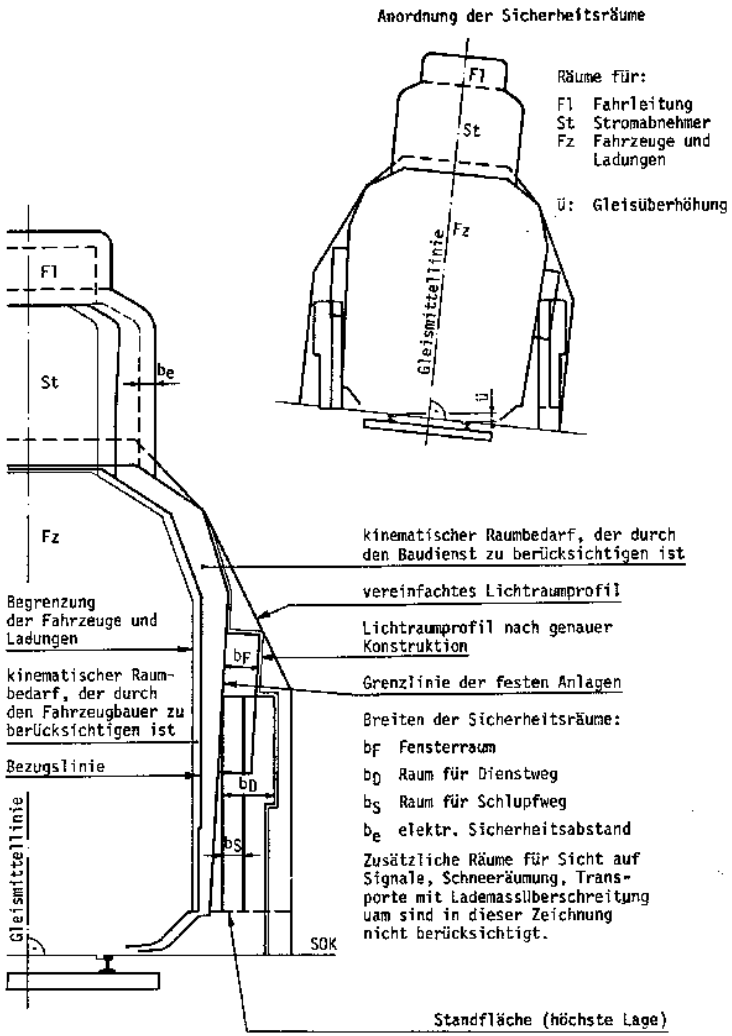

Bundesbeschluss betreffend die Grenzstreitigkeiten im Kanton Appenzell (Beispiel)

Art. I Die Grenzausmittlung der Gemeinde Reute, Kantons Appenzell A.-Rh., und der Rhoden Oberegg und Hirschberg, Kantons Appenzell I.-Rh., betreffend

A. Westliche Grenze

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden-Reute-Hirschberg und läuft der Gütergrenze der Reutener und Oberegger Güter entlang bis südlich unter das Haus Nr. 93 von Bänziger in Hirschberg; von da in gerader Linie zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem rechten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie, über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses Nr. 62, das zu Rickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf zirka 500 Fuss Länge bis zu dem Punkte, wo die Gütergrenze ans Strässchen zur Säge ausläuft und über das Strässchen in das Bächlein, westlich vom Strässchen, und sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis oberhalb der Säge; dann quer über das Strässchen in die Gütergrenze unterhalb des zu Segen gehörenden Hauses Nr. 54 und oberhalb der Lochmühle und dieser Gütergrenze nach bis in den Fallbach, die Lochmühle mit den dazu gehörenden Gütern bei Innerrhoden belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze bis zu dem Punkte, wo die westliche Gütergrenze der auf dem rechten Ufer zu Oberrüthi liegenden Güter des Konrad Klee in den Fallbach ausläuft. Von da geht die Grenze den westlichen und südlichen Gütermarken nach bis an das Strässchen von Oberegg nach Steinigacht, die Besitzung des Konrad Klee und die bisherigen ausserrhodischen Güter bei Ausserrhoden belassend. Sodann läuft die Grenze dem nördlichen Rand der Strasse entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegg belassend. Von diesem Punkte an wendet sie sich in einem nahezu rechten Winkel nach Süden und geht in gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von zirka 3300 Fuss bis auf einen Punkt zirka 200 Fuss unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fussweg durchschneidend. Von diesem Punkt wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von zirka 3600 Fuss in ganz gerader Linie südlich an Oberrüthi vorbei auf den höchsten Punkt des Hügels südlich von Heeren, von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie in der Richtung nach dem Hause von Kuser über den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung, und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheintaler Waldungen von denjenigen von Kuser scheidet; sodann den Marken der Rheintaler Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler Grenze.

Inhalt

1. **Mathematische Formeln**
   - Besprechung der Online-Übung
2. **Abbildungen**
   - Abbildung als Regelungsgegenstand
   - Abbildung anstatt Text
   - ► Abbildung als Ergänzung zum Text?

Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (Beispiel)

Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen:

a. bei Pferden: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, 2 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte des gegenüberliegenden Ohransatzes (Ohrbasis);

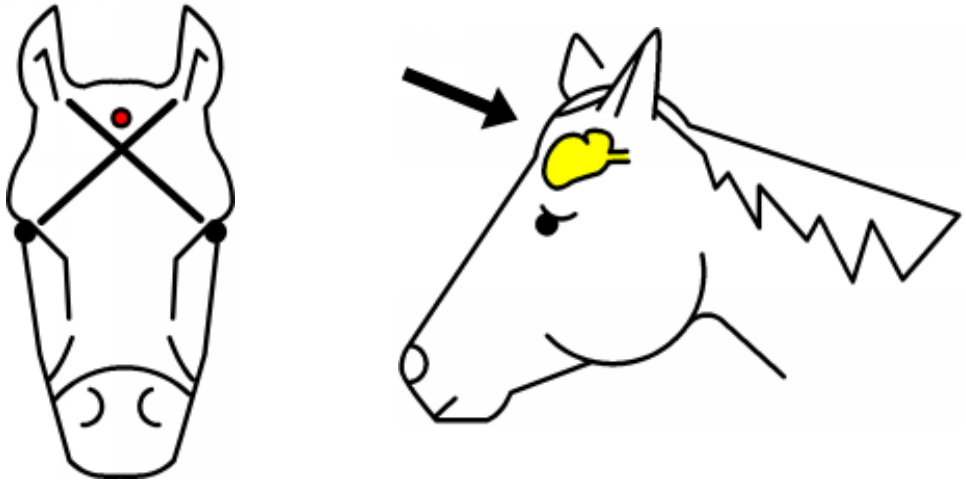

Allgemeine Bauverordnung / ZH (Beispiel)

§ 3 Ausstattungen

Ausstattungen sind Nebeneinrichtungen zu Bauten und Anlagen, wie Spielplätze, Ruheplätze, Lärmwälle, Fahrzeugabstellplätze und innere Zufahrten.

Figur 1.1 Ausstattung (§ 3 ABV)

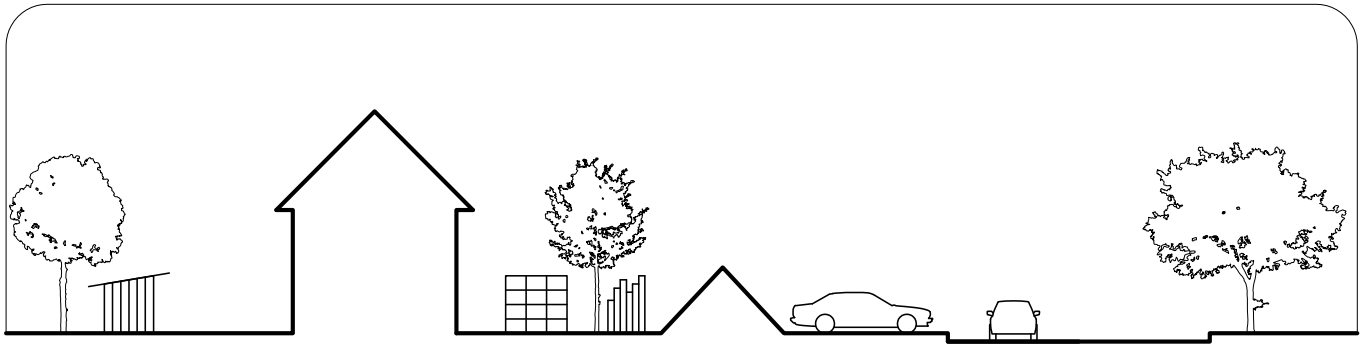

Ausstattungen
sind Nebeneinrichtungen zu Bauten und Anlagen